



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge

A Problem

In Nord- und Ostsee sind Bund und Küstenländer zur Umsetzung von internationalen Vorschriften und Vereinbarungen zu Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen bei Schiffsunfällen verpflichtet (IMO Res. A 949 und A 950/2003). Hierauf hat die EU in Artikel 20 der EG-Richtlinie über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr (...) vom 27. Juni 2002 (sog. Überwachungs- und Informationsrichtlinie 2002/59/EG) bereits Bezug genommen. Danach wäre die Bundesregierung verpflichtet gewesen, die Europäische Kommission bis zum 5. Februar 2004 über Pläne für die Aufnahme von Schiffen in Seenot zu informieren. Diese Pläne müssen u.a. Vorkehrungen und Verfahren beinhalten, die sicherstellen, dass Schiffe in Seenot unverzüglich einen Notliegeplatz anlaufen können.

B Lösung

Für Schiffe in Problemsituationen kann eine Hilfestellung darin liegen, dass ein Hafen oder sicherer Ankerplatz zur Verfügung gestellt wird.

Für den nationalen Bereich hat die Bundesregierung einen umfassenden Entwurf einer Vereinbarung mit den Küstenländern über die Zuweisung von Notliegeplätzen bei Notfällen mit komplexer Schadenslage vorgelegt. Dieser Entwurf ist von den Vertretern des Bundes und der Küstenländer unter Beteiligung aller betroffenen Ressorts intensiv beraten worden.

Der Bund hat schließlich seine daran anschließende interne Abstimmung des Vereinbarungsentwurfes im Oktober 2004 abgeschlossen. Daran knüpfte eine weitere Konsultation der Küstenländer an.

Die nun vorliegende Bund-Länder-Vereinbarung regelt das Verfahren der Zuweisung der Notliegeplätze durch den Leiter des Havariekommandos. Da mit der Vereinba-

rung auch Belange kommunaler bzw. privater Häfen berührt sind, ist zur endgültigen Umsetzung eine gesetzliche Regelung erforderlich.

C Alternativen

Keine

D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Im Falle einer Schiffshavarie besteht stets die Gefahr, dass auf das Land Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden etc. zukommen. Die Zuweisung eines Notliegeplatzes kann dazu beitragen, einen Schadensfall kontrolliert abzuarbeiten und die Schäden zu begrenzen. Insofern erwachsen aus der Regelung zur Ausweisung von Notliegeplätzen keine neuen Kostenrisiken, vielmehr ist in der Regel von geringeren Kosten auszugehen als bei dem Verbleib eines Schiffes auf See.

Primär ist der Reeder bzw. dessen Versicherer verpflichtet, die aus der Zuweisung eines Notliegeplatzes heraus entstehenden Kosten zu tragen. Bei Kosten, die aus der Beseitigung von Ölverschmutzungsschäden entstehen und die Haftung des Reeders übersteigen, tritt ein Entschädigungsfond in Höhe von bis zu ca. 1 Mrd. Euro ein, d.h. eine Absicherung solcher Schäden dürfte gewährleistet sein.

Der Bund und die Küstenländer tragen gemeinsam die aus der Nutzung des Notliegeplatzes entstehenden, nicht einbringlichen Kosten. Auf Schleswig-Holstein entfällt hierbei ein Anteil von 15%.

Die genauen Kosten einer Nutzung eines Notliegeplatzes als Folge komplexer Schadenslagen lassen sich nicht quantifizieren. Dies ist abhängig von Art und Ausmaß der Havarie / Schadenslage und den damit verbundenen Hilfsmaßnahmen. Zur Abrechnung nach Abschluss der Schadenslage tritt der Bund in Vorleistung und fordert dann von den Ländern das Geld anteilig wieder ein.

Das Gesetz verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand.

E Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der
Maritimen Notfallvorsorge**

Vom xx.xx.2004

§ 1

(1) Den am 2004 in Berlin, am 2004 in Bremen, am 2004 in Hamburg, am 2004 in Hannover, am 2004 in Kiel und am 2004 in Schwerin unterzeichneten Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge wird zugestimmt.

(2) Die Vereinbarung dient der Umsetzung des Artikel 20 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Errichtung eines gemeinsamen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 208/10).

(3) Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Klaus Buß
Innenminister

Klaus Müller
Minister für Umwelt,
Naturschutz und Landwirtschaft

Begründung

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz stimmt Schleswig-Holstein der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge zu.

Die Vereinbarung regelt das Verfahren der Zuweisung von Notliegeplätzen durch den Leiter des Havariekommandos. Da mit der Vereinbarung auch Belange kommunaler bzw. privater Häfen berührt sein können, ist zur Umsetzung eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden komplexen Schadenslage kann der Leiter des Havariekommandos die Einsatzleitung unter Einberufung des Havariestabes übernehmen (Selbsteintrittsrecht). Er hat sie zu übernehmen, wenn eine komplexe Schadenslage eintritt oder wenn das in seinem Zuständigkeitsbereich betroffene Küstenland oder das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt ihn darum ersucht.

Der Ablauf der Havarie des Frachters „Pallas“ Ende Oktober 1998 hat deutlich gemacht, dass für die Bewältigung komplexer Havarieereignisse neben der Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den daran beteiligten Stellen der Küstenländer zur Bekämpfung komplexer Schadenslagen die Zuweisung von Notliegeplätzen erforderlich ist, um effektivere Hilfsmaßnahmen durchführen zu können, als dies auf See möglich wäre.

Die Erfahrung aus der Havarie der „Pallas“ zeigt, dass bei rechtzeitiger Zuweisung eines Notliegeplatzes die Folgen für die Umwelt und damit auch die finanziellen Folgeschäden weitaus weniger gravierend gewesen wären.

In der Nord- und der Ostsee sind der Bund und die Küstenländer bei Schiffsunfällen zur Umsetzung von internationalen Vorschriften und Vereinbarungen zu Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen bei Schiffsunfällen verpflichtet. Hierzu gehört auch das Bereitstellen von Notliegeplätzen in den schleswig-holsteinischen Seehäfen.

Bei einer komplexen Schadenslage eines Schiffes ist vom Havariekommando die Entscheidung über das Anlaufen eines Notliegeplatzes zügig unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten zu treffen.

Ziel ist, eine identische Vereinbarung in den Ländern zu schaffen.

Zu § 1

Die in Absatz 1 aufgeführten Vereinbarungen sind im Arbeitskreis „Notliegeplätze“ des Bundes und der Küstenländer gemeinsam erarbeitet und abgestimmt worden.

Der in Absatz 2 genannte Artikel 20 der Richtlinie 2002/59/EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie bis zum 05. Februar 2004 nachzukommen. Die Frist kann aufgrund des langwierigen Abstimmungsprozesses zwischen Bund und Ländern nicht mehr eingehalten werden.

In Absatz 4 wird das Inkrafttreten der Vereinbarung geregelt.

Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten

Entwurf
Stand: 26.11.2004
Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

**der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über
die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

- im Folgenden Bund genannt -

und

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

- im Folgenden Küstenländer genannt -

- Bund und Küstenländer im Folgenden Partner genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgende **Vereinbarung** über die Zuweisung von Notliegeplätzen bei Notfällen auf See mit komplexer Schadenslage:

Präambel

In der Nord- und Ostsee sind der Bund und die Küstenländer bei Unfällen aufgrund von internationalen und nationalen Vorschriften und Vereinbarungen zu Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen verpflichtet. Hierzu gehört auch das Bereitstellen von Notliegeplätzen. Sie stimmen darin überein, dass insbesondere bei komplexer Schadenslage die Entscheidung über das Anlaufen eines Notliegeplatzes zügig unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten zu treffen ist. Dabei ist die Zuweisung eines Notliegeplatzes eine der Voraussetzungen zur erfolgreichen Bekämpfung einer komplexen Schadenslage. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Zusammenarbeit der Partner bei der Zuweisung eines Notliegeplatzes die in der Vereinbarung der Partner über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 getroffenen Regelungen. Diese Vereinbarung dient der Umsetzung des Art. 20 der RL 2002/59/EG. Die zu dieser Vereinbarung erlassenen gemeinsamen Verfahrensregelungen basieren auf den einschlägigen Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation (IMO).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

1. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland,
2. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes,
3. auf den Seeschiffahrtsstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 21 der Seeschiffahrtsstraßenordnung sowie
4. in den angrenzenden Häfen, die von Seeschiffen angelaufen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung ist

1. „Hafenkapitän“
die zuständige Hafenbehörde,
2. „Kapitän“
der Führer eines Seeschiffes
3. „Berger“
die natürliche oder juristische Person, die Bergungsleistungen i. S. von Art. 1 des Internationalen Abkommens über Bergung erbringt.
4. „Unternehmer“
der Eigner des Schiffes oder eine beliebige sonstige Organisation oder Person, die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen hat und die durch Übernahme dieser Verantwortung zugestimmt hat, alle durch den ISM-Code dem Schiffseigner auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
5. „Notliegeplatz“
jeder Liegeplatz, wie zum Beispiel abgrenzbare Teile einer Bundeswasserstraße, Reeden, Häfen, Teile eines Hafens, Schleusen, Docks, der einem Schiff aufgrund einer komplexen Schadenslage zugewiesen werden kann,
6. „Komplexe Schadenslage“
die Gefährdung einer Vielzahl von Menschenleben, der Umwelt, der natürlichen Schätze des Meeres, von Sachgütern von bedeutendem Wert oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, oder eine Störung dieser Schutzgüter, zu deren Beseitigung die Mittel und Kräfte des täglichen Dienstes nicht ausreichen oder für die eine einheitliche Führung mehrerer Aufgabenträger erforderlich ist.

§ 3

Zuweisung von Notliegeplätzen

(1) Für die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Falle einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen komplexen Schadenslage ist der Leiter des Havariekommandos zuständig. Im Einsatzfall arbeitet er eng zusammen mit den betroffenen Hafenkapitänen, den Wasser- und Schifffahrtsämtern als zuständiger Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und dem Dezernat für Rechtsangelegenheiten der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Sollte zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über den anzulauenden Notliegeplatz erzielt werden, weist der Leiter des Havariekommandos nach sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten, einen Notliegeplatz zu. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos.

(2) Erfolgt die Zuweisung eines Notliegeplatzes für den Hafen Hamburg, überträgt der Leiter des Havariekommandos die Einsatzleitung der zuständigen Behörde Hamburgs und er nimmt die Kostenabwicklung vor. Die Kostenregelungen bleiben unberührt.

§ 4

Verfahrensregelung für die Zuweisung eines Notliegeplatzes

Die Partner erlassen gemeinsame Verfahrensregelungen für die Zuweisung von Notliegeplätzen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung (Verfahrensregelungen über die Zuweisung von Notliegeplätzen im Rahmen der maritimen Notfallvorsorge). Sie regeln das Verfahren und enthalten Kriterien, die von allen am Entscheidungsprozess Beteiligten berücksichtigt werden sollen, damit ein Schiff unverzüglich einen Notliegeplatz anlaufen kann.

§ 5

Notfallpläne

In Vorbereitung auf die Abwicklung komplexer Schadenslagen entwickeln das Havariekommando, die Hafenkaptäne und die für die Reviere zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter gemeinsam Unfallszenarien und jeweils darauf basierend Notfallpläne.

§ 6

Vereinbarungen mit Nachbarstaaten

Soweit Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten über Verfahren für die Zuweisung von Notliegeplätze erforderlich sind, wird der Bund sie im Einvernehmen mit den Küstenländern mit den Nachbarstaaten abschließen und im Bundesgesetzblatt, Teil II, veröffentlichen.

§ 7

Kostenregelung/Abrechnungsverfahren

(1) Der Bund und die Küstenländer tragen gemeinsam die nachweislich und ursächlich aus der Nutzung der Notliegeplätze entstehenden, nicht einbringlichen Kosten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für

- a) die Beseitigung von Schäden an Kaianlagen, Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen,
- b) die abschließende Entsorgung aufgenommener Schadstoffe oder Abfälle,
- c) die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Bereich des Notliegeplatzes und seiner Umgebung, soweit dieser in der Folge der Zuweisung des Notliegeplatzes beschädigt wurde, einschließlich der Kosten für die Folgenbeseitigung, die aus der Nutzung eines Notliegeplatzes entstehen,
- d) den Ausgleich nachgewiesener wirtschaftlicher Verluste, soweit diese in der Folge der Zuweisung des Notliegeplatzes entstanden und nach den Grundsätzen der polizeirechtlichen Inanspruchnahme von Nichtstörern erstattungsfähig sind.

(2) Die Kosten werden nach folgendem Kostenschlüssel getragen:

| | |
|------------------------|--------|
| Bund | 50,0 % |
| Bremen | 2,5 % |
| Hamburg | 6,0 % |
| Mecklenburg-Vorpommern | 8,5 % |
| Niedersachsen | 18,0 % |
| Schleswig-Holstein | 15,0 % |

(3) Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 wird beim Bund geführt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden ausschließlich die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Bundes Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Veröffentlichung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am Tage der letzten Unterzeichnung oder mit dem Inkrafttreten des zuletzt beschlossenen Zustimmungsgesetzes in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Partner und der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung endet mit der Aufhebung der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos. In diesem Fall werden die Partner unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit die erforderlichen Übergangsregeln beschließen.

(4) Der Text der Vereinbarung und der Verfahrensregelungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Hamburg, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Schwerin, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Wirtschaftsminister

Hannover, den

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Verfahrensregelungen über die
Zuweisung von Notliegeplätzen
im Rahmen der
Maritimen Notfallvorsorge**

1. Gegenstand und Zweck

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge ergehen die nachfolgende Regelungen. Sie sollen die Arbeit aller Beteiligten unterstützen.

2. Beteiligte

Beteiligte am Verfahren der Zuweisung von Notliegeplätzen sind:

- Das Havariekommando
- Die Hafenskapitäne
- Die Wasser- und Schifffahrtsämter
- Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest
- Der Kapitän
- Der Unternehmer
- Der Berger
- Die für das jeweilige Revier zuständige Lotsenbrüderschaft

3. Benennung von Notliegeplätzen

Die Hafenskapitäne und die Wasser- und Schifffahrtsämter übermitteln dem Havariekommando eine Beschreibung der Liegeplätze mit Angaben insbesondere über Abmessungen, Tidenfenster usw. sowie darüber hinaus deren Ausrüstung mit Unfallbekämpfungsgerät, Krane, Anschlüsse und die Abstände zur Bebauung. Dauerhafte Änderungen sind dem Havariekommando mitzuteilen. Des Weiteren sind Nutzungsrisiken und -einschränkungen zu beschreiben, die bei einer Belegung zu berücksichtigen sind.

4. Notfallpläne

Das Havariekommando erstellt anhand der ihm gem. Ziffer 3 übermittelten Beschreibung Notfallpläne. Diese werden laufend aktualisiert und den Beteiligten erforderlichenfalls zugänglich gemacht.

5. Verfahren für die Zuweisung von Notliegeplätzen

Wird zur Bekämpfung einer komplexen Schadenslage die Zuweisung eines Notliegeplatzes erforderlich, so sind folgende Verfahrensschritte durchzuführen:

- Feststellung der wesentlichen Rahmendaten von Schiff und Ladung (Anhänge 1 und 2). Falls erforderlich können Art und Umfang möglicher Risikofaktoren durch geeignete Sachverständige an Bord untersucht werden.
- Erstellung einer Notfallanalyse (Anhang 3).
- Risikoabwägung Verbleiben des Schiffes auf See/Anlaufen Nothafen (Anhang 4). Das Ergebnis der Risikoabwägung, insbesondere die Gründe für ein Verbleiben auf See, ist schriftlich zu dokumentieren.
- Auswahl eines geeigneten Notliegeplatzes anhand der Notfallpläne und unter Abwägung der relevanten Risiken (Anhänge 5 - 12)
- Einvernehmliche Entscheidung für einen Notliegeplatz mit den Beteiligten (Konsensverfahren)
- Zuweisung des Notliegeplatzes.

Ist eine einvernehmliche Entscheidung zwischen den Beteiligten nicht herzustellen, so weist der Leiter des Havariekommandos einen Notliegeplatz zu.

6. Verfahren nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen

Maßnahmen, die nach Abschluss der Bekämpfung einzuleiten und durchzuführen sind (z.B. Entsorgung von Ladung und Schiff), werden von den jeweils zuständigen Stellen übernommen.

Die finanziellen Folgen einer komplexen Schadenslage sind nach § 10 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und

Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos und der dazu erlassenen Richtlinie zu den Kostenregelungen und zur Abrechnung zu bearbeiten.

Die rechtlichen Angelegenheiten werden durch das Dezernat für Rechtsangelegenheiten der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bearbeitet.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

„Die Küstenländer bekräftigen ihre Bereitschaft, im Hinblick auf die lange Verhandlungsdauer zur Verbesserung des Notfallmanagements auf Nord- und Ostsee die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge zu unterzeichnen.

Sie stellen jedoch fest, dass auch der Bund im Rahmen seiner Verantwortung für die maritime Notfallvorsorge geeignete Notliegeplätze vorsehen muss.

Die Küstenländer fordern den Bund auf, in Abstimmung mit ihnen ein Konzept über die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Notliegeplätzen zu erstellen.

Darüber hinaus weist Mecklenburg-Vorpommern darauf hin, dass es dem Bund die Einrichtung eines Dalbenliegeplatzes im Bereich der Unterwarnow (Breitling) vorgeschlagen und begründet hat. Der Bund hat diesem Antrag nicht entsprochen, da er die notwendigen Voraussetzungen hierfür als nicht gegeben ansah.“